



Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer (AN)

Stand: April 2013, V7

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften der Gas Connect Austria vorab	3
I. Allgemeines.....	4
II. Sicherheitsunterweisungen.....	4
III. Arbeitskräfte und Arbeitszeiten	5
IV. Goldene Regeln	6
V. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	8
VI. Verhalten bei Gefahren und Unfällen	10
VII. Fahrzeugverkehr	10
VIII. Brandschutz	10
IX. Anlagenarbeiten und Baustellen.....	11
X. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	13
A. Hinweis	14

Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften der Gas Connect Austria vorab

Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften	
	Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe, Helm, antistatische und flammhemmende Schutzkleidung – ist im Prozessbereich zu tragen
	Schutzbrille und Gehörschutz, wo gekennzeichnet
	Kein Zutritt ohne Anmeldung und Registrierung
	Feuer, Rauchen verboten
	Mitnahme von Nicht EX-zugelassenen Mobiltelefonen, Funkgeräten, etc. im Prozessbereich verboten
	Alkohol und Rauschmittel verboten
	Fotografieren verboten
	Explosionsgefährdeter Bereich (EX) – Arbeiten in den EX-Zonen der Station nur mit gültiger Arbeitsfreigabe und ständiger Bauaufsicht der OMV Gas GmbH
	In EX-Zonen ist ausschließlich die Verwendung von zugelassenen Betriebsmitteln gestattet
	Gefahr durch Gas
	Melden Sie Zwischenfälle, Unfälle und Beinaheunfälle jeglicher Art an das Anlagenpersonal der OMV Gas GmbH

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Im Anlagenbereich oder in anderen Gefahrenbereichen gelten folgende Mindestanforderungen an die PSA:

- ▶ Arbeitskleidung aus antistatischem, schwer entflammbarem Material
- ▶ Sicherheitshelm
- ▶ ableitfähige Sicherheitsschuhe S3

Die jeweils geeignete PSA ist vom Auftragnehmer (AN) seinen Mitarbeitern und Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Unterweisung & Zutritt

Jeder Mitarbeiter muss vor Aufnahme der Tätigkeit nachweislich vom Auftragnehmer über die durchzuführende Tätigkeiten, Sicherheitsvorkehrungen und Bestimmungen unterwiesen werden.

Vor dem Betreten der Gas Connect Austria (im folgenden Auftraggeber oder AG genannt) Anlagen ist eine spezifische Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der Gas Connect Austria) zu absolvieren. Erst nach der bestandenen, schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt die Anlage zu betreten.

Hinweis: Melden Sie ihr Kommen rechtzeitig im Betrieb an, um Wartezeiten zu verhindern. Für die Unterweisung müssen ca. 20 Minuten eingeplant werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Die Normalarbeitszeiten der Gas Connect Austria sind:

- ▶ MO – DO: 7:00 Uhr – 15:30 Uhr
- FR: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

Anweisungen befolgen

Allen Anweisungen der Bauaufsicht des AG, des HSEQ-Beauftragten des AG, der Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsfeuerwehr oder des HSE-Koordinators zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit sind unbedingt Folge zu leisten.

Arbeitsfreigabe

Arbeiten im Anlagenbereich oder in gekennzeichneten Gefahrenbereichen dürfen nur mit einem vom Auftraggeber ausgestellten und gültigen Arbeitsfreigabebeschein durchgeführt werden.

Hinweis: Vorlaufzeit zur Ausstellung eines Arbeitsfreigabebescheins einplanen!

Meldung von Zwischenfällen

Jeder Mitarbeiter ist verantwortlich, dass Verletzungen/Erkrankungen von Personen, Schäden an Anlagen und Ausrüstung, Umweltbelastungen, Schäden am Ruf des Unternehmens oder Beinaheunfälle sofort an den Auftraggeber gemeldet werden.

I. Allgemeines

Die Gas Connect Austria (AG) verfolgt bei der Abwicklung ihrer Arbeiten und Projekte eine klare Vision:

Jeder Mitarbeiter, der bei und für die Gas Connect Austria GmbH arbeitet, geht am Abend gesund nach Hause. Alle Unfälle sind vermeidbar.

Der AG stellt deshalb hohe Anforderungen an alle Mitarbeiter und Auftragnehmer um dieses Ziel zu erreichen.

Auch Auftragnehmer (AN) tragen wesentlich mit der Beachtung der nachfolgenden Anforderungen und Regeln zur Sicherung eines hohen Standards bei der Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Qualität (HSEQ) und somit zur Erreichung unseres Ziels bei.

Die „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer (AN)“ werden im Rahmen der Angebotseinholung übergeben. Der AN erkennt mit der Auftragsvergabe bzw. mit der Auftragsannahme die vorliegenden Forderungen als Vertragsbestandteil vollständig an.

Weiters ist der AN verpflichtet, alle weiteren in Österreich gültigen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder einschlägige technische Regelungen einzuhalten.

Wir bringen hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass AN ihre Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der Bestimmungen aller derzeit gültigen Arbeitnehmer- und Umweltschutzgesetze und Verordnungen ausführen müssen.

Der AN trägt für seinen Leistungsumfang die volle Verantwortung für die Sicherheit. Subunternehmer gelten rechtlich als Erfüllungsgehilfen des AN. Der AN trägt daher die volle Verantwortung, dass Subunternehmer alle Vorschriften in Bezug auf Sicherheit im gleichen Ausmaß einhalten wie der AN selbst.

Die hier genannten Anforderungen können in speziellen Fällen durch weitere ergänzt werden.

Der AG wird die Einhaltung der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ - auch unangekündigt - kontrollieren.

Mängel oder Verstöße können zu einem Verweis führen.



Ihre Kontaktstelle für alle Fragen betreffend Sicherheit, Brandschutz, Umwelt, etc. ist die HSEQ-Abteilung:

► **Telefon: +43-1-27 500-88061**

II. Sicherheitsunterweisungen

Der AN ist verpflichtet, allen Mitarbeitern, sowie seinen Subunternehmern die vorliegenden „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen. Subunternehmern ist nachweislich eine Kopie der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ auszuhändigen. (siehe Anhang 1)

Die Mitarbeiter des AN sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb des AG oder auf dessen Baustellen, nachweislich zu unterweisen. Diese Unterweisungen müssen mündlich und arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für ausländische Arbeitnehmer verständlich durchgeführt werden. Bei Austausch von Mitarbeitern bzw. Einsatz von Subunternehmern ist analog zu verfahren.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der AN hat die Unterweisung dieser Mitarbeiter und deren Dokumentation eigenverantwortlich durchzuführen.

Zusätzlich muss jeder Mitarbeiter vor dem Betreten der Anlagen des AG eine spezifische Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der Gas Connect Austria) absolvieren. Erst nach der bestandenen, schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt die Anlage zu betreten.



Der AN muss weiters vor Aufnahme der Arbeiten, die für die Sicherheit, Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Mitarbeiter und deren Stellvertreter namentlich benennen und sicherstellen, dass jeweils mindestens ein Benannter vor Ort anwesend ist.

Die Nennung hat mittels firmenmäßig gezeichneter Bestätigung an den AG zu erfolgen.

Die für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter des AN haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und die „Sicherheitsvorschriften für Auftragsnehmer“ eingehalten werden.

Bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die sicherheitsverantwortliche Person:

- ▶ auf die Einhaltung der geltenden Regeln hinzuweisen und auf die Umsetzung zu bestehen
- ▶ Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten
- ▶ den AG unverzüglich zu informieren

Bei groben Verstößen gegen die Vorschriften ist der AG, oder dessen Beauftragte, berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu unterbrechen und Mitarbeiter zu verwarren.

Allfällige, dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Wiederholungsfälle können ein Zutrittsverbot zur Folge haben.

III. Arbeitskräfte und Arbeitszeiten

Es dürfen vom AN nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die nötigen Anmeldungen bei einem Sozialversicherungsträger verfügen.

Werden durch den AN Arbeitskräfte an den AG überlassen, so haben diese vor Arbeitsaufnahme eine Bestätigung vorzuweisen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Sozialversicherungsträger sie gemeldet sind.

Werden vom AN ausländische Arbeitnehmer (nicht EU-Staatsbürger) im Zuge eines Werkvertrages eingesetzt, so müssen sie vor Arbeitsaufnahme beim AG eine Arbeitsbewilligung vorweisen.

Oben genannte Bestätigungen bzw. Arbeitsbewilligungen sind dem AG unaufgefordert vorzuweisen. Arbeitnehmer die dies nicht können, werden vom AG zurückgewiesen.

Die zur Durchführung von Tätigkeiten notwendigen und in Österreich gültigen Fahrerlaubnisse (wie Stapler- und Kranschein) lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) sind unaufgefordert vorzuweisen. Bei Verwendung von Einrichtungen des AG ist dies auch zur Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis notwendig.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten in Österreich ausländische Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn diese von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI: www.wifi.at) anerkannt wurden.

Mitarbeiter die Einrichtungen ohne entsprechende Fahrerlaubnisse bedienen, werden umgehend verwiesen.

Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Samstags-, Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem AG abzustimmen.

Normalarbeitszeiten der Gas Connect Austria:

- ▶ MO – DO: 7:00 Uhr – 15:30 Uhr
- ▶ FR: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

IV. Goldene Regeln

Alkohol und Drogenverbot

Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (evtl. Medikamente) beeinflusst das menschliche Verhalten und ist daher von Arbeitsplätzen fernzuhalten. Deshalb gilt:

- ▶ Der Konsum, das Mitführen und der Vertrieb von alkoholischen Getränken oder Drogen sind auf allen Anlagen und Baustellen (inkl. Baustelleneinrichtungen) des AG verboten.
- ▶ Die Bereithaltung und das Ausschütten von alkoholischen Getränken in Speisesälen, Kantinen oder Mannschaftsräumen etc. sind untersagt.
- ▶ Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten!
(Achtung: Restalkohol)

Meldung von Zwischenfällen

Jeder Mitarbeiter ist verantwortlich, dass:

- ▶ Verletzungen/Erkrankungen von Personen
 - ▶ Schäden an Anlagen und Ausrüstung
 - ▶ Umweltbelastungen
 - ▶ Zwischenfälle die den Ruf des Unternehmens schädigen können
 - ▶ oder Beinaheunfälle
- sofort an den AG gemeldet werden.

Eine schriftliche Zwischenfallmeldung (Formular in der HSEQ-Abteilung erhältlich) muss spätestens innerhalb von 2 Werktagen erfolgen.

Diese Meldung entbindet den AN nicht von den vorgeschriebenen Meldungen an die Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Zwischenfälle müssen in Abstimmung mit dem AG untersucht werden. Vereinbarte Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Mitarbeiter der AN sind über den Zwischenfälle zu informieren.

Unsichere Zustände und Handlungen müssen von den Mitarbeitern umgehend an ihren Vorgesetzten gemeldet werden. Dieser hat unverzüglich den AG bzw. deren Beauftragten zu unterrichten.

Anweisungen befolgen

Allen Anweisungen des AG (oder deren Beauftragten) ist, zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit, unbedingt Folge zu leisten.

Anwesenheit anmelden

Es dürfen nur Anlagen oder Anlagenbereiche betreten werden, die vom AG freigegeben wurden. Alle Mitarbeiter müssen sich an- und auch wieder abmelden.

Nur registrierte Personen dürfen sich auf Baustellen aufhalten (Baustellenausweise, Besucherausweise). Personen die sich innerhalb von Anlagen oder Baustellen bewegen, müssen sich jederzeit ausweisen können.

AN ist es nicht erlaubt Besucher ohne vorherige Anmeldung beim AG in die Anlagen oder auf die Baustellen mitzunehmen.

Ein- und Ausgangszeiten sind zu dokumentieren (Baustellenbuch, Anwesenheitsliste). Die Überprüfung der Vollzähligkeit im Alarmierungsfall muss sichergestellt sein.

Arbeitsfreigabesystem

Arbeiten im Anlagenbereich oder in gekennzeichneten Gefahrenbereichen dürfen nur mit einem gültigen Arbeitsfreigabeschein durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen **alle** geplanten Arbeiten in diesen Bereichen vor Beginn der Durchführung an den AG gemeldet und durch diesen genehmigt werden.

Für folgende gefährliche Arbeiten, ist vor Arbeitsbeginn (Antragstellung ca. 1 Woche im Vorhinein), eine **schriftliche** Arbeitsfreigabe beim AG einzuholen:

- ▶ für alle Arbeiten in den Anlagen des AG
- ▶ bei Arbeiten auf der Trasse innerhalb gekennzeichnete Gefahrenbereiche
- ▶ bei allen Arbeiten an gasführenden Anlagen

Die mit der Arbeitsgenehmigung verbundenen Sicherheitsvorschriften und

Sicherheitsauflagen müssen strikt eingehalten werden.

Es dürfen nur die genehmigten Tätigkeiten durchgeführt werden.

Arbeitsgenehmigungen erlöschen, sobald die darauf eingetragene Zeit überschritten wird, sich die Arbeitsanforderungen grundlegend ändern und eine Neubewertung notwendig machen, nach einem Zwischenfall oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die ein sicheres Weiterarbeiten ausschließen.

Arbeiten bei denen eine örtliche Bauaufsicht des AG gefordert ist, dürfen nicht begonnen oder abgeschlossen werden, bevor diese nicht anwesend ist.

Die vom AG gestellten Brand- und Sicherheitsposten sind zur Abwendung von Gefahren weisungsberechtigt.

Ein gültiges Exemplar der Arbeitsfreigabe mit allen notwendigen Unterschriften, muss jederzeit am Ort der Tätigkeit vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung des AN sich rechtzeitig mit dem Prozess der Arbeitsfreigabe vertraut zu machen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an ein Arbeitsfreigabesystem für alle anderen Tätigkeiten liegt in der Verantwortung des AN.

Verbote und Gebote im Anlagenbereich befolgen

Den jeweils gültigen Geboten und Verboten für den Anlagenbereich des AG ist unbedingt Folge zu leisten.



Jeder Mitarbeiter muss vor dem Betreten der Anlagen des AG eine anlagenspezifische

Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der Gas Connect Austria) absolvieren.

Erst nach der bestandenen, schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt die Anlage zu betreten.

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten.

Jeder AN ist deshalb verpflichtet seinen Arbeitsbereich laufend zu reinigen.

Das betrifft insbesondere das Freihalten von Verkehrswegen, das unverzügliche Beseitigen von Bauschutt, das Entfernen von Eisenteilen sowie die Markierung von Gefahrenstellen, soweit diese durch technische Maßnahmen nicht behoben werden können, und – nach Beendigung der Leistungen – das unverzügliche, vollständige Räumen der Arbeitsstelle.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß angeliefert, abgeladen, und gelagert werden.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für die Entsorgung der Abfälle ist der AN verantwortlich.

Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht und Pflicht zur Herstellung von Ordnung nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Abwässer sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG eine umgehende Behebung der Kontamination zu Lasten des Verursachers vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsplätze, vor allem auch die in Gebäuden, in einem sauberen und arbeitstechnisch sicheren Zustand zu halten sind.

Deshalb gilt:

- ▶ Kontaminationen/Verschüttungen umgehend und sauber entfernen
- ▶ Müll sammeln und entsprechend entsorgen

- ▶ gesicherte Lagerungen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen vornehmen
- ▶ Stolperfallen beseitigen
- ▶ Öffnungen oder Vertiefungen sind tragsicher und nicht-verschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern
- ▶ Baustelleneisen umbiegen oder abdecken
- ▶ Absturzstellen sichern
- ▶ Auf-, Ab- und Übergänge entsprechend herstellen

Jeder grobe Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit kann zum zeitweiligen Einstellen der Arbeiten und/oder Baustellenverweis führen.

Rauchverbot während einer Arbeitstätigkeit

Im gesamten Anlagenbereich des AG gilt ein generelles Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch im Freien und in Fahrzeugen. Das Rauchen ist nur auf genehmigten Plätzen die als Raucherzonen gekennzeichnet sind erlaubt.

Das Rauchverbot gilt auch für alle Arbeitsstellen außerhalb der Anlagenbereiche, beim Durchführen einer Arbeitstätigkeit oder während der Beaufsichtigung. Rauchen ist nur in Pausen, außerhalb der Gefahrenbereiche gestattet.

Gelbe und rote Karte

Eine „Verwarnung“ (gelbe Karte) bekommt ein Mitarbeiter bei einem allgemeinen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften bzw. Baustellenordnung durch eine unsichere Handlung, die eine erhöhte Gefährdung zur Folge hatte.



Der AN ist innerhalb von 2 Arbeitstagen verpflichtet, den Mitarbeiter nachweislich über das betroffene Thema nachzuschulen.

Einen „Baustellenverweis“ (rote Karte) bekommt ein Mitarbeiter der absichtlich gegen Regeln verstößt bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig andere Mitarbeiter in Gefahr bringt. Nach Aussprache eines „Baustellenverweises“ wird der Mitarbeiter permanent verwiesen.

Der betroffene AN wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Erhält ein Mitarbeiter zwei „Verwarnungen“ (gelbe Karten) aufgrund eines wiederholten Verstoßes zum gleichen Thema, ergibt dies ebenfalls einen „Baustellenverweis“.



Erhält ein Mitarbeiter drei „Verwarnungen“ (gelbe Karten) aufgrund unterschiedlicher Verstöße, ergibt dies ebenfalls einen „Baustellenverweis“.

Vorfälle die zu einer Verwarnung oder zu einem Baustellenverweis führen, müssen entsprechend der gültigen Melderichtlinien gemeldet werden. Daraus resultierende Trainingsmaßnahmen müssen nachweislich durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

V. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Tragen von PSA ist bei Arbeiten für den Auftraggeber Pflicht.



Im Anlagenbereich oder in Bereichen mit besonderer Gefährdung (definierte Gefahrenbereiche) gelten folgende Mindestanforderungen an die PSA:

- ▶ Arbeitskleidung aus antistatischem, schwer entflammbarem Material
- ▶ Sicherheitshelm
- ▶ ableitfähige Sicherheitsschuhe S3

Beine und Arme müssen durch diese Arbeitskleidung vollständig bedeckt sein.

Die detaillierten Anforderungen und normative Verweise finden sich in der beiliegenden „Spezifikation der persönlichen Schutzausrüstung“.

Die Mindestanforderung auf Arbeitsstellen außerhalb von Anlagenbereichen und definierten Gefahrenbereichen sind:

- ▶ Lange Arbeitshose und mind. kurzärmelige Oberbekleidung
- ▶ Sicherheitshelm
- ▶ Sicherheitsschuhe S3

Alle Mitarbeiter des AN müssen die, der jeweiligen Tätigkeit, entsprechende, evtl. auch zusätzliche (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, etc.), PSA vorschriftsmäßig verbzw. anwenden. Personen die ohne die erforderliche PSA angetroffen werden, können verwiesen werden.

Der AN ist verpflichtet, die entsprechende Ausrüstung für seine Mitarbeiter bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle zu sorgen. Die PSA muss sich in einem sicheren, geprüften Zustand befinden.

Die PSA-Richtlinie ist verbindlich von allen Mitarbeitern des AN, Subauftragnehmern, Transportunternehmen und Lieferanten einzuhalten.

Es ist Verpflichtung des AN, die Verwendung der geeigneten PSA seiner Subauftragnehmer sicherzustellen und zu überwachen.

Der AN muss, bei Gefährdungen für Augen oder Gesicht, den geeigneten Augenschutz, wie Schutzbrillen, Schutzschilder, Schutzhauben oder Schutzschilder, zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass dieser benutzt wird. Bei folgenden Gefährdungen sind Schutzbrillen zu tragen:

- ▶ Staub, Splitter, Späne oder Flüssigkeitsteilchen, wie bei Schleif-, Strahl- und Trennarbeiten, Stemm- und Meißelarbeiten, Arbeiten mit Bolzensetzgeräten, Flüssigkeits- oder Dampfstrahlgeräten, oder
- ▶ ätzende oder reizende Arbeitsstoffe, wie beim Arbeiten mit Säuren und Laugen, beim Mischen und Aufbringen von Klebern und Beschichtungsstoffen im Spritz- und Sprühverfahren, oder

- ▶ blendendes Licht oder schädigende Strahlung, wie bei Schweißarbeiten und Arbeiten mit Laser, oder
- ▶ Flammen- oder Hitzeeinwirkung,
- ▶ Arbeiten in Batterieräumen,
- ▶ Arbeiten, wo eine Druckbeaufschlagung vorhanden ist oder entsteht (z.B. Abschmierarbeiten)
- ▶ Ausblasearbeiten,
- ▶ Arbeiten (z.B. Öffnen von Manometerhähnen) an unter innerem Überdruck stehenden Systemen,
- ▶ in gekennzeichneten Bereichen.

Der AN ist verpflichtet Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen der technischen Möglichkeiten durchzuführen. Technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung haben Vorrang vor PSA. Entsprechender Gehörschutz ist:

- ▶ ab 80 dB (A) vom AN zur Verfügung zu stellen und von den Mitarbeitern mitzuführen und
- ▶ ab 85 dB (A) zu benutzen. Das ist vom AN sicherzustellen.
- ▶ In gekennzeichneten Bereichen ist Gehörschutz verpflichtend zu tragen.

Bei Absturzgefahr oder bei Arbeiten in Schächten, Gruben oder Künetten ist ein entsprechendes Sicherheitsgeschirr zu tragen und Rettungsgeräte bereitzustellen.

Bei Gefährdungen durch gesundheitsschädliche Gase oder bei Sauerstoffmangel (z.B. bei Arbeiten in Behältern) ist die Benutzung von geeigneten Atemschutzgeräten Pflicht. Arbeitnehmer dürfen mit Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Tag getragen werden müssen, nur beschäftigen, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden (siehe dazu auch Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II 27/1997 idgF) und im Umgang mit Atemschutzgeräten ausgebildet sind. Unter Atemschutz Arbeitende sind durch einen Sicherheitsposten zu beobachten und zu sichern; ein zweites Atemschutzgerät ist währenddessen bereitzuhalten.

Personen die nicht die vorgeschriebenen PSA tragen, können verwiesen werden.

Die Kosten für den dadurch entstehenden Baustillstand trägt der AN.

VI. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Jeder AN hat die gesetzlichen Forderungen und Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen auf der Baustelle zu erfüllen bzw. vorzuhalten und für eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zu sorgen.

Die Namen der Ersthelfer sind dem AG bekannt zu geben.

Bei Wahrnehmung einer Gefahr (Brand-Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefährlichen Stoffen) ist die Gefahrenstelle unverzüglich zu verlassen und der AG sofort zu informieren.

Bei Ertönen von Signalsirenen sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte im Anlagen- oder Gefahrenbereich abzuschalten und der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Dabei sind Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehzufahrten usw. freizuhalten.

Erst nach Freigabe des Bereichs durch den AG darf dieser wieder betreten werden.

Unfälle jeder Art sind dem Verantwortlichen des AG unverzüglich mitzuteilen.

VII. Fahrzeugverkehr

Das Einfahren in das Anlagengelände oder die Baustelle mit Firmen- oder Privatfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Fahrzeuge die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Arbeiten benötigt werden, sind außerhalb des Anlagen- oder Baustellengeländes abzustellen.



Eventuell erforderliche Einfahrtsgenehmigungen werden durch den AG ausgestellt.

Auf dem Gelände des AG gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer

Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 15 km/h.

Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Parkplätzen für AN abgestellt werden. Das Parken erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr. Unberechtigt geparkte KFZ können auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt werden.

Flucht- und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Hydranten und sonstige Rettungsmittel dürfen nicht verstellt werden.

Das Mitfahren auf Kränen und anderen Fahrzeugen, die nicht für Personenbeförderung zugelassen sind bzw. dort wo die zugelassene Personenzahl erreicht ist, ist verboten.

Betankungen oder andere Servicetätigkeiten dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen oder nach Absprache mit dem AG und treffen weiterer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweiser erlaubt.

Für jeden Insassen eines Fahrzeugs herrscht Gurtpflicht.



Verstöße gegen diese Regelungen führen zum Entzug der Einfahrtsgenehmigung.

VIII. Brandschutz

Der AN ist verantwortlich für die Maßnahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren.

Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- ▶ das Vorhalten der geeigneten Feuerlöschtechnik und
- ▶ die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter

Bei Brand und/oder Produktaustritt hat sofort eine Meldung an das **Dispatching** der Gas Connect Austria zu erfolgen:

öffentl. Telefonnetz 0800 / 808 128
Rufnummer intern 88440

Angaben über Telefon müssen langsam und deutlich gesprochen werden.

Bei Alarmierung über Druckknopfmelder ist das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten, um diese entsprechend einzuweisen.

In den Anlagen der Gas Connect Austria herrscht striktes Rauchverbot. Ausnahme sind gekennzeichnete Raucherbereiche.

Die Mitnahme jeglicher potentieller Zündquellen (z.B. Mobiltelefone, Feuerzeuge, etc.) in gasführende Anlagen (Prozessbereich) ist verboten.

Aufenthalts- und Materialbaracken sowie Wohnwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit geprüften und der ÖNORM entsprechenden Feuerlöschern ausgerüstet sein.

Das Aufstellen von Heizkörpern und Öfen aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Kochzwecken ist verboten.

Brandgefährliche Stoffe dürfen nicht im Gefahrenbereich (Ex-Zonen, Prozessbereich, etc.) der Betriebsanlagen gelagert werden.

Das Übernachten und Wohnen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

IX. Anlagenarbeiten und Baustellen

Anlageneinrichtungen

Sicherheitsventile, Absperrschieber, mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, elektrische Anlagen oder andere Geräte dürfen nur betätigt oder außer Betrieb gesetzt werden, nachdem dies vom AG genehmigt wurde.

Müssen Schutzvorrichtungen, Sicherheitshinweise, etc. aus arbeitstechnischen Gründen demontiert werden, so sind diese nach Abschluss der Arbeiten und vor Verwendung wieder anzubringen und auf ihre Funktionalität hin zu prüfen.

Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Gefährdungen für die Arbeitnehmer entstehen können (z.B. durch Einbauten, Leitungen, gefährliche Wasserverhältnisse, Erschütterungen durch Baustellen- und/oder Straßenverkehr).

Das Herstellen von Suchschlitzen ist mit dem AG abzustimmen.

Bei Gruben, Gräben oder Künetten mit mehr als 1,25 Meter Tiefe sind Maßnahmen gegen abrutschendes oder herabfallendes Material zu treffen (Abböschung, Verbauung oder geeignetes Verfahren zur Bodenverdichtung). Absturzsicherungen mit Fuß-, Mittel- und Brustwehr sind entsprechend den Richtlinien anzubringen

Abgrenzungen und Absturzsicherungen

Bei Absturzgefahr sind

- ▶ Absturzsicherungen (Wehren an der Absturzkante)
 - ▶ Abgrenzungen (ca. 2 Meter von der Absturzkante entfernt)
 - ▶ Schutzeinrichtungen (Fanggerüste oder Auffangnetze)
- anzubringen.

Absturzsicherungen sind tragsichere und nicht verschiebbare Abdeckungen (Schallplatten sind nicht zulässig) von Öffnungen und Vertiefungen oder Umwehungen (Geländer) an Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen.

Absturzsicherungen müssen einem waagrecht Druck von 30 Kilogramm (0,3kN) standhalten können.

Abgrenzungen (stabile Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannte Seile oder Ketten) sind nur auf Flächen bis 20° Grad Neigung zulässig und müssen zwei Meter von der Absturzkante entfernt aufgestellt werden.

Zur Markierung von abgesperrten Bereichen dürfen keine PVC-Absperrbänder (Flutterbänder) verwendet werden (Gewebebänder sind zulässig).

Arbeiten über Niveau / Gerüste & Leitern

Bei Arbeiten über Niveau ist für einen sicheren Standplatz und entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu sorgen (Leitern, Gerüste, Sicherheitsgeschirr, Fallschutz, etc.).

Der AN ist verpflichtet, Gerüste vor ihrer Benützung zu prüfen und diese Prüfungen zu dokumentieren.

Sind die Gerüste durch den AG aufgestellt worden, sind festgestellte Mängel sofort an diesen zu melden, dem AN ist es in diesem Fall untersagt, selbständig Änderungen an den Gerüsten vorzunehmen. Über Änderungswünsche entscheidet der AG, welcher auch ihre Durchführung veranlasst.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer, über die Verwendung von Leitern und Gerüsten zu unterweisen.

Hebe- und Kranarbeiten

Bei der Verwendung von Kränen mit mehr als 5 Tonnen Tragfähigkeit ist ein, in Österreich anerkannter, Kranschein notwendig.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten von mehr als 4 Wochen, ausländische Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn diese von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI: www.wifi.at) anerkannt wurden.

Kräne müssen auf tragfähigem Untergrund standfest aufgestellt werden:

- ▶ bei Mobilkränen Abstütungen einlegen
- ▶ nur zugelassene Unterlagen verwenden,
- ▶ Aufstellungsüberprüfung auf Standsicherheitsüberprüfung durchführen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vor dem Aufstellen von Kränen, Baufahrzeugen etc. zu prüfen, ob im möglichen Arbeitsbereich der Sicherheitsabstand unterschritten werden könnte (z.B. Ausschwingen von Kranarmen, Kranlasten, Umfallen von Geräten, Fahrzeugen oder Einrichtungen, etc.).

Folgende Mindestabstände müssen während des ganzen Arbeitsvorganges eingehalten werden:

- ▶ bis einschließlich 110 kV 2 m
- ▶ bis einschließlich 220 kV 3 m
- ▶ bis einschließlich 380 kV 4 m
- ▶ bei unbekannter Netzspannung 4m

Vorsicht: Freileitung kann bei Wind ausschwenken! Abstände sind dementsprechend zu vergrößern!

Es dürfen nur dem Zweck entsprechende und einwandfreie Anschlagmittel verwendet werden.

Unter schwebender Last darf nicht gearbeitet werden.

Befahren von Behältern / enge Räume

Beim Befahren von Behältern und engen Räumen sind Rettungsgeschirr und Sicherheitsleine zu verwenden. Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung einzuholen.

Gefährliche Arbeitsstoffe

Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind entsprechende Schutzmaßnahmen und Sicherheitsdatenblätter (SDB) zu beachten. Gefährliche Arbeitsstoffe und Chemikalien sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu lagern.

Diese sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und entsprechend zu lagern.

Beim Umgang mit diesen Stoffen ist die entsprechende PSA zu tragen und auf die Umwelt zu achten.

Zum Umfüllen und Entleeren sind geeignete Vorrichtungen zu verwenden.

Verunreinigungen des Erdreiches sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Schadensfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen.

X. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln oder in elektrotechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem AG abzustimmen.

Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen dürfen nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Das Bedienen von Elektroanlagen des AG ist nur für die jeweils erforderlichen Arbeiten, wie z.B. notwendige Schaltvorgänge für Beleuchtung, diverser Kleinverbraucher etc. sowie die Entnahme von Baustrom mittels genormter Steckvorrichtungen, gestattet. Im Störfall ist der AG zu informieren, der für Abhilfe sorgen wird. Ein selbständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten.

In nicht ausgestuften EX-Bereichen dürfen nur EX-geschützte und gekennzeichnete Geräte und Maschinen und funkenfreies Werkzeug verwendet werden. Nicht-EX ausgeführte Steckvorrichtungen sind außerhalb des EX-Bereiches zu situieren.



Es dürfen nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwendet werden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüfte und gekennzeichnet worden sind.

Besonders beanspruchte Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen:

- ▶ Hochlegen
- ▶ Abdecken,
- ▶ Verlegen im Schutzrohr

Beschädigte Leitungen und Arbeitsmittel sind umgehend stillzulegen und auszusondern.

A. Hinweis

Wird in diesem Dokument die Gas Connect Austria (Auftraggeber, AG) als Ansprechpartner genannt, kann diese Funktion auch von, durch den AG, beauftragte Personen wahrgenommen werden. Das gilt im speziellen, bei Projekt-Baustellen, außerhalb der Anlagen- oder Gefahrenbereiche.

Jeder Auftragnehmer (AN) hat für seine Tätigkeiten, neben den vom AG definierten Vorschriften, die gültigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Die Bestellung eines Baustellenkoordinators oder HSE-Koordinators ersetzt nicht die Arbeitsschutzpflichten des AN.

Die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer (AN) bilden die Grundvoraussetzungen für Arbeiten in Anlagen oder auf Baustellen der Gas Connect Austria und sind neben den gesetzlichen Anforderungen ausnahmslos einzuhalten.

Die Mappe „Sicherheit am Bau“ (idgF) fasst die gesetzlichen Anforderungen thematisch zusammen und eignet sich für Unterweisungen von Mitarbeitern.

Die folgende Liste der anwendbaren Gesetze, Standards und Normen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
Arbeitsstättenverordnung – AStV
Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
Bauarbeiterschutzverordnung – BauV
Flüssiggas-Verordnung 2002
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT
Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV
Verordnung optischer Strahlung – VOPST
Elektroschutzverordnung 2003
Maschinensicherheitsverordnung - MSV
Arbeitsmittelverordnung – AM-VO
Fachkenntnisnachweisverordnung – FK-V
Chemikalienverordnung – ChemV
REACH Verordnung

Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2010
ÖNORMEN und AUVA Merkblätter

Anhang 1

Gas Connect Austria GmbH
Einkauf
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige(n) ich(wir) den Empfang der **Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer (AN)** und verpflichte(n) mich(uns) diese als Mindestanforderung einzuhalten.

Mir(Uns) sind die Forderungen und Bedingungen klar und ich(wir) bin(sind) damit einverstanden, dass deren Nichteinhaltung Maßnahmen nach sich ziehen können.

Bei Änderung der verantwortlichen Person bzw. bei Einbeziehung neuer Subunternehmer erfolgt umgehend eine Meldung an die Gas Connect Austria GmbH, die entsprechenden Unterweisungsunterlagen werden zeitgerecht übermittelt.

.....,
Ort Datum Name & Unterschrift der verantwortlichen Person
Auftragnehmer

.....
Firmenstempel Auftragnehmer

.....,
Ort Datum Name & Unterschrift der verantwortlichen Person
Subunternehmer

.....
Firmenstempel Subunternehmer

Anhang 2

SPEZIFIKATION DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Anforderungen

Arbeitsschutzbekleidung

Flammhemmend nach ÖNORM EN 531, diese inkludiert ÖNORM EN 533, Index 3 und antistatisch nach ÖNORM EN 1149.x (x = Index 1, 2 oder 3).

Sicherheitsschuhe

Diese müssen zumindest der ÖNORM EN 345 S3 entsprechen.

Schutzhelm

Standardhelm: Dieser muss der ÖNORM EN 397 entsprechen.

Elektrikerhelm: Dieser muss zusätzlich VDE zertifiziert und mit einer 1000 V Kennzeichnung versehen sein.